

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2020

Nr. 2020/53

Leistungsvereinbarung zwischen dem Bau- und Justizdepartement und den Naturmuseen Olten und Solothurn

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) in Verbindung mit der kantonalen Verordnung über den Schutz von Fossilien und Mineralien (Fossilienverordnung; BGS 711.515) hat der Kanton den Auftrag, wissenschaftlich wertvolle Fossilien, Mineralien und Fundstellen zu schützen, wissenschaftliche Untersuchungen sicherzustellen, wissenschaftlich wertvolle Funde aufzubewahren und diese in öffentlichen Sammlungen zugänglich zu machen.

Der Kanton Solothurn verfügt weder über ein universitäres geologisch-paläontologisches oder mineralogisches Institut noch über ein eigenes Museum. Deshalb beansprucht die sachlich verantwortliche Amtsstelle des Bau- und Justizdepartementes (BJD), das Amt für Umwelt (AfU), für fachspezifische Arbeiten und Fragestellungen Leistungen der zwei städtischen Naturmuseen Solothurn und Olten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. wissenschaftliche Beratungen bei konkreten Projekten;
- b. die Aufbewahrung (Präparation / Konservation / Altersbestimmung);
- c. die Ausstellung sowie das Führen der Sammlungen.

Aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen und räumlichen Gegebenheiten kann das Amt für Umwelt diese Aufgaben nicht in eigener Regie durchführen.

Bereits im Jahr 2014 haben bezüglich Finanzierung dieser Leistungen Gespräche zwischen den beiden städtischen Naturmuseen und dem Amt für Umwelt stattgefunden. Die von den Museen geforderten regelmässigen finanziellen Abgeltungen mussten aufgrund des fehlenden Budgets abgelehnt resp. vertagt werden. Prinzipiell wurden projektbezogene Kosten bisher auf Gesuch hin geprüft und im Auftragsmandat vom Amt für Umwelt übernommen.

Die beiden Naturmuseen und das Amt für Umwelt haben die regelmässig wiederkehrenden Arbeiten im Zusammenhang mit Fossilien und Mineralien erhoben und deren Kosten ermittelt. Sie liegen pro Museum bei jährlich rund Fr. 50'000.00. Diese Leistungen können gemäss PBG über den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 724 Abs. 1 ZGB gelangen herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert ins Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

2

- 2.2 Auch § 3 der Fossilienverordnung hält fest, dass aufgefundenene Fossilien und Mineralien von wissenschaftlichem Wert in das Eigentum des Kantons übergehen (vgl. Abs. 1). Über den wissenschaftlichen Wert der gefundenen Objekte entscheidet das Bau- und Justizdepartement (vgl. Abs. 2).
- 2.3 Nach § 5 Fossilienverordnung hat das Bau- und Justizdepartement die Funde dem wissenschaftlichen Studium zur Verfügung zu stellen und sie in öffentlichen Sammlungen zugänglich zu machen.
- 2.4 Das Amt für Umwelt ist das für den Vollzug der Fossilienverordnung zuständige Amt.
- 2.5 Das Amt für Umwelt ist aufgrund fehlender Ressourcen sowie der nicht vorhandenen Lagerungs- und Ausstellungsmöglichkeiten auf externe Unterstützung angewiesen. Die beiden städtischen Naturmuseen Olten und Solothurn haben in der Vergangenheit die im Zusammenhang mit dem Schutz von Fossilien und Mineralien stehenden Leistungen objektbezogen im Auftrag des Amtes für Umwelt durchgeführt.
- 2.6 Die beiden Naturmuseen verfügen sowohl über das nötige Fachwissen als auch über die erforderlichen Lagerungs- und Ausstellungsmöglichkeiten. Damit ist es sinnvoll und naheliegend, dass sie diese Leistungen im bisherigen Umfang weiterhin für den Kanton Solothurn erbringen. Dabei soll eine Leistungsvereinbarung die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartnern regeln. Diese Lösung reduziert zudem den administrativen Aufwand. In Zukunft werden die Auftragsvergabe, Koordination und Rechnungsstellung nicht mehr für jedes Objekt einzeln erfolgen.
- 2.7 Die Finanzierung der vom Kanton in Anspruch genommenen Leistungen kann über den Natur- und Heimatschutzfonds gemäss § 128 Abs. 4 PBG erfolgen. Sie ist als "Spezialfinanzierung Raumplanung, Produktgruppe 2 Natur- und Landschaft" im Globalbudget enthalten.

3. Beschluss

Gestützt auf § 128 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und § 5 der Verordnung über den Schutz von Fossilien und Mineralien (BGS 711.515)

- 3.1 Die dem Bau- und Justizdepartement obliegenden wiederkehrenden Arbeiten im Zusammenhang mit Fossilien und Mineralien werden durch die städtischen Naturmuseen Olten und Solothurn durchgeführt.
- 3.2 Zwischen dem Bau- und Justizdepartement des Kantons, vertreten durch das Amt für Umwelt, und den städtischen Naturmuseen Olten und Solothurn wird eine Leistungsvereinbarung für diese Arbeiten abgeschlossen. Der Chef des Amtes für Umwelt wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Leistungen der beiden Museen werden pauschal abgegolten. Die Naturmuseen Olten und Solothurn erhalten je Fr. 50'000.00 pro Jahr.
- 3.4 Die jährlichen Kosten von Fr. 100'000.00 für die beiden Museen gehen zu Lasten des Natur- und Heimatschutzfonds, Konto "Beiträge an öffentliche Unternehmungen" (3634000 / 20941).
- 3.5 Das Amt für Umwelt prüft jährlich die in der Vereinbarung definierten Leistungen und stellt dem Amt für Raumplanung den Zahlungsauftrag zu.

- 3.6 Die Fossilien und Mineralien von wissenschaftlichem Wert verbleiben unbesehen des Leistungsauftrags im Eigentum des Kantons Solothurn.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bau- und Justizdepartement und den Naturmuseen Olten und Solothurn

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (Wue, SM) (2)
Amt für Raumplanung (Abt. NL, Rechnungsführung) (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Naturmuseum Solothurn, Klosterplatz 2, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**
Naturmuseum Olten, Konradstrasse 7, 4600 Olten **(Einschreiben)**